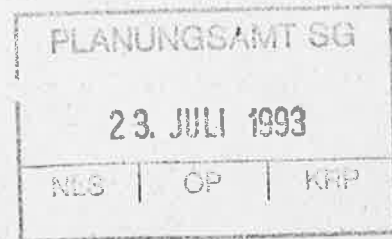




St. Gallen, <sup>23</sup>~~22~~. Juli 1993

Gemeinderat  
9630 Wattwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindamann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-  
reicht:

- Gestaltungsplan Färch (2. Aenderung)

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes  
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in  
Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und  
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43  
Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim  
Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)